



A-Post
Gemeinderat Bronschhofen
Hauptstrasse 20

14. Dezember 2012

9552 Bronschhofen

Gemeinde Bronschhofen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Rislen**
- **Baulinienplan Rislen**

Die Kleinsiedlung Rislen setzt sich zusammen aus einem Käsereibetrieb inkl. Schweinemast und einer Gastwirtschaft. Südlich der Konstanzerstrasse liegt eine ursprünglich landwirtschaftliche Liegenschaft mit einem Wohnhaus, welches indes nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Um den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Käsereibetriebs sichern zu können, hat der Gemeinderat mit der laufenden Zonenplanrevision in der Rislen eine Intensivlandwirtschaftszone ILZ ausgeschieden. Die Umzonung umfasst eine rund 1.7 ha grosse und weitgehend überbaute Fläche in den Parzellen 1396 und 2257 sowie in einem Teil der Parzelle 1388.

Mit dem Überbauungsplan Rislen sollen die Erschliessung, die Nutzung und die Ausdehnung des Käserei- und Mastbetriebs differenziert geregelt sowie auch Grundsätze der Gestaltung festgelegt werden. Mit dem Baulinienplan wird im Sinne von Art. 41a GSchV der Gewässerraum für eine Verlegung und Offenlegung des Gewässers im Bereich Rislen gesichert.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die abschliessende Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.



2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1500.--.

Aufteilung der Gebühren:

Überbauungsplan

Fr. 1'200.--

Baulinienplan

Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP